

SATZUNG

Leipzig Querschnitt e.V. (Lei-Q e.V.) (Arbeitstitel)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Leipzig Querschnitt e.V.“ (Lei-Q e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig einzutragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig,
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit der Diagnose Querschnittlähmung für den gesamten Leipziger Raum. Damit einhergehend wird die Übernahme einer Lotsenfunktion für alle Menschen mit Querschnittlähmung angestrebt.
- (3) Der Verein soll gleichgelagerte Institutionen in Leipzig auflisten und darstellen, diese Darstellung soll über eine Austauschplattform hinausgehen.
- (4) Der Verein dient dem Zweck der Inklusions- und Integrationsförderung von Menschen mit Querschnittlähmung im Leipziger Raum.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und Spenden.
- (10) Die Zweckverwirklichung erfolgt indem sich der Verein inhaltlich und organisatorisch den folgenden Aufgaben widmet:
 - a) Erstellen einer öffentlichen Plattform zur Thematik Querschnittlähmung in Leipzig
 - b) Organisation und Durchführung von Integrationsveranstaltungen und -projekten
 - c) Hilfestellung für Menschen mit einer frischen Querschnittlähmung
 - d) Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit
- (11) Der Verein hat das Ziel speziell den Bedürfnissen von Menschen mit Querschnittlähmung nachzukommen und das Leben mit diesem Handicap weites gehend zu vereinfachen. Oberstes Ziel soll es sein, im alltäglichen Leben Spontanität, Autonomie und Lebensfreude zu bewahren bzw. (wieder) herzustellen.

§ 3: Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person einschließlich jeder Körperschaft werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt, der diesem Antrag nur aus wichtigem Grund nicht stattgeben darf.
- (4) Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst, mindestens den Mindestbeitrag. Der Vorstand kann individuellen Beitragserlass aussprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

Satzung Leipzig Querschnitt e.V.

a) freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt kann zum 31. März, 30. Juni, 31. Oktober und 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 6 Wochen vor Ende des Vierteljahres abzugeben.

b) Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c) Ausschluss aus dem Verein: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund (gravierende Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane, grobe Schädigung des Ansehens des Vereins) durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wird. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch binnen eines Monats seit Zugang des Ausschlusschreibens an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig.

d) den Tod des Mitgliedes oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

(6) Fördernde Mitglieder können Personen und öffentliche Institutionen werden, die den Verein ideell und/oder finanziell in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen. Sie können auf ein schriftliches Gesuch hin vom Vorstand als fördernde Mitglieder bestätigt werden. Für sie gilt Abs. 4 entsprechend, jedoch ist ein freiwilliger Austritt jederzeit möglich.

Die fördernden Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben juristische Personen, die fördernden Mitglieder sind, durch einen Repräsentanten jeweils nur eine Stimme.

(7) Personen, die sich im besonderen Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beiträgen für den Verein befreit.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an Veranstaltungen, Tagungen etc. des Vereins teilzunehmen und werden über die Fördermaßnahmen des Vereins auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie in Lehre und Forschung informiert.

(2) Für die Mitglieder sind die in dieser Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie entscheidet über alle wichtigen Anlässe und Aktivitäten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen: Festlegung des Monatsbeitrages, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes, Wahl des

Satzung Leipzig Querschnitt e.V.

Vorstandes (in den Wahljahren), Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die über die üblichen Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen, z.B. Einspruch gegen Ausschluss.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, in seiner/ihrer Vertretung fungiert der/die Stellvertreter/in oder im Falle dessen/deren Verhinderung ein anderes vorgeschlagenes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des/der Kassenprüfers/in,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine(r) sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(8) Ist laut „Sächsische Corona-Notfall-Verordnung“ bzw. „Sächsisches Versammlungsgesetz“ eine Zusammenkunft der Vereinsmitglieder vor Ort mit Auflagen, die der Verein nicht erfüllen kann, nicht mehr möglich, so kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Treffen stattfinden. Durch den Vorstand wird dazu zeitnah ein Zugangslink den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die technischen Voraussetzungen für die Zusammenkunft hat jedes Vereinsmitglied persönlich zu schaffen.

Satzung Leipzig Querschnitt e.V.

§ 7: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der vorherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 8: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

a. einem/einer Vorsitzenden

b. einem/einer Stellvertreter/in

c. einem/einer Schatzmeister/in

d. einem /einer Öffentlichkeitsarbeit & Protokollführende/r

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, einschließlich der Gründung von Teams für spezielle Aktivitäten. Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat zur Vorbereitung und Bearbeitung von Projekten berufen, dessen Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Zu seiner Arbeitsentlastung und zur Wahrung von Vereinsinteressen und -zwecken kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführerin und hauptamtliche Mitarbeiter/innen bestellen, deren Aufgaben gesonderte Anstellungsverträge regeln. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in, die den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9: Geschäftsjahr und Amtsperiode

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich.

Satzung Leipzig Querschnitt e.V.

§ 10: Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie haben jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten. Ihre Prüfung beschränkt sich auf die rechnerische/buchhalterische Prüfung der Belege.
- (3) Im Übrigen siehe § 6 Abs. 2

§ 11: Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel- Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mit einer Begründung und in einer Gegenüberstellung zur gültigen Formulierung verschickt werden. Im Übrigen siehe § 7, Abs. 5.

§ 12: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung


- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Kinderhospitz Bärenherz Leipzig e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13: Schlussbestimmungen


Der im § 6: Mitgliederversammlung ergänzte Abschnitt (8) der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig in Kraft.

Leipzig, 09.12.2021

Der Vorstand zeichnet wie folgt:




Vorsitzender
Fleischhauer Nicole



Stellvertreterin
Larissa Weiser



Schatzmeister
Sandy Hensel



Öffentlichkeitsarbeit- u.
Protokollführende
Maria Ruhmer